

Satzung über den Frauenpreis der Stadt Nürnberg (Frauenpreissatzung – FPrS)

Vom 3. August 1998 (Amtsblatt S. 442),
zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2023 (Amtsblatt S. 215)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) sowie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl. S. 520) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Frauenpreis der Stadt Nürnberg
- § 2 Anerkennungspreis
- § 3 Preisträgerinnen
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Preisgericht
- § 6 Verleihung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Frauenpreis der Stadt Nürnberg

- (1) Als Auszeichnung für herausragende Leistungen von Frauen und Frauengruppen, die sich haupt- oder ehrenamtlich mit der Situation von Frauen, ihren Lebensbedingungen und ihrer Geschichte auseinandersetzen und neue Denkmuster und Handlungsformen in Arbeitswelt, Medien, Kultur, Politik, Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft aufzeigen, stiftet die Stadt den Frauenpreis der Stadt Nürnberg.
- (2) Der Frauenpreis ist mit 8.000 Euro dotiert und wird im zweijährigen Turnus (gerade Jahre) verliehen.

§ 2

Anerkennungspreis

- (1) Wird der Frauenpreis nicht verliehen, so kann die Stadt Anerkennungspreise von 1.000 Euro bis insgesamt zum Höchstbetrag von 4.000 Euro vergeben.
- (2) Zusätzlich zum Frauenpreis kann ein Anerkennungspreis in Höhe von 500 Euro oder 1.000 Euro vergeben werden.
- (3) Mit Anerkennungspreisen werden beachtliche Leistungen von Frauen und Frauengruppen, die sich haupt- oder ehrenamtlich mit der Situation von Frauen, ihren Lebensbedingungen und ihrer Geschichte auseinandersetzen und neue Denkmuster und Handlungsformen in Arbeitswelt, Medien, Kultur, Politik, Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft aufzeigen, ausgezeichnet.

§ 3

Preisträgerinnen

Mit den Preisen können Frauen, Frauengruppen und juristische Personen ausgezeichnet werden. Die wiederholte Verleihung des Frauenpreises oder eines Anerkennungspreises an die gleiche Preisträgerin ist erst nach sechs bzw. vier Jahren zulässig.

§ 4

Ausschreibung

Der Frauenpreis der Stadt Nürnberg wird öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an die Stadt zu richten.

§ 5

Preisgericht

(1) Die Bewerbungen und Vorschläge werden nach Vorprüfung dem Preisgericht vorgelegt. Das Preisgericht prüft und bewertet sie und gibt dem Stadtrat eine Empfehlung.

(2) Das Preisgericht besteht aus

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzender bzw. der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende,
2. drei weiblichen Mitgliedern des Stadtrats,
3. sechs Vertreterinnen aus Frauenverbänden, -projekten und -organisationen, aus schulischen, wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sowie aus der Frauenarbeit der Religionsgemeinschaften in Nürnberg; die Bestellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Stadtratswahlperiode durch den Ältestenrat;
4. der Frauenbeauftragten der Stadt und der Universität Erlangen-Nürnberg.

(3) Das Preisgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Über Inhalt und Ergebnis der Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

§ 6

Verleihung

(1) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung des Frauenpreises der Stadt Nürnberg und/oder der Anerkennungspreise.

(2) Die Preisverleihung erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 19.08.1998